



Hochschule Niederrhein
Fachbereich Sozialwesen
Richard-Wagner-Straße 101
41065 Mönchengladbach

Vorstand:

Prof. Dr. Peter Schäfer (Vorsitzender)
Prof. Dr. Olga Burkova
Prof. Dr. Holger Hoffmann
Prof. Dr. Marion Laging
Prof. Dr. Lothar Stock

Tel.: 02161/186-5694

Fax: 02161/186-5688

Mail: fbts@hs-niederrhein.de

22. November 2016

Stellungnahme des Fachbereichstag Soziale Arbeit zur Reform des SGB VIII

Der Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS) empfiehlt mit allem Nachdruck, von einer Reform des SGB VIII auf der Grundlage der vorgelegten „Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ (AE) vom 23.08.2016 Abstand zu nehmen.

Begründung:

Zu den bisher bekannt gewordenen Reformüberlegungen zum AE des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) vom 23.08.2016 werden fast täglich strikt ablehnende Stellungnahmen und Kommentare bekannt (statt der detaillierten Wiedergabe der geäußerten Kritik vergl. dazu die Portale des AFET unter <http://www.afet-ev.de/aktuell/SGB-VIII-Reform/SGB-VIII-Reform.php> und des DIJuF unter <http://kijup-sgbviii-reform.de/>).

Festzustellen ist, dass sich eine geschlossene Phalanx der unterschiedlichsten Akteur*innen gegen das Reformvorhaben herausgebildet hat. Eindeutig ist das einhellige Votum, die Reform nicht in der vorgestellten Fassung und nicht unter dem Zeitdruck der zum Jahr 2017 auslaufenden Legislaturperiode durchzuführen.

Die Kritik wird von einer Vielzahl von Akteur*innen aus der Praxis, aus der Wissenschaft, der (Sozial-)Politik, den Wohlfahrts- und Fachverbänden und zahlreichen sozialen Organisationen getragen. Dabei betrifft die bisher geäußerte Kritik das Reformvorhaben sowohl in einzelnen als äußerst bedenklich eingeschätzten Regelungen als auch in seiner antezipierten Gesamtkonstruktion. Die großen Bedenken gegenüber dem Arbeitsentwurf bestehen übergreifend interdisziplinär sowohl aus rechtlicher Perspektive als auch aus fachwissenschaftlicher Sicht der Sozialen Arbeit/Erziehungswissenschaft etc.

Die Leitziele, wie die inklusive Lösung mit der Erweiterung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe auch für junge Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung und der Appell, vom Kind aus zu denken, werden begrüßt und stoßen auf große Zustimmung. Doch ergeben sich aus den konkreten Einzelregelungen des AE's eine große Anzahl klärungsbedürftiger grundsätzlicher Fragen, die hier nur cursorisch benannt werden:

- Die Schnittstellen zwischen SGB VIII und SGB IX und deren jeweilige Vorrangigkeit sind zu klären und auszuloten, da sie im neuen SGB IX nicht geregelt sind und sich nicht aus dem AE zum SGB VIII ergeben.

- Mit der Anbindung des SGB VIII an das SGB IX wird die Bedarfsermittlung nach den Voraussetzungen des Behindertenrechts streng formalisiert und bürokratisiert. Durch die Anwendung der im Behindertenrecht anzuwendenden Klassifikationsinstrumente ICF und ICD 10 werden Krankheiten und deren Folgen identifiziert und als Tatbestandsvoraussetzungen für Leistungen der Jugendhilfe gesetzt. Werden aber Hilfen zur Erziehung nach medizinischen Kriterien ausgerichtet, führt dies statt einer sozialpädagogischen Betrachtungsweise zu einer medizinorientierten Verankerung von Hilfen. Die zentrale sozialpädagogische Frage des bisherigen Kinder- und Jugendhilferechts nach dem „erzieherischen Bedarf“ von Hilfen/Maßnahmen würde anderenfalls komplett aufgegeben.
- Die unterschiedlichen Systemfunktionen von Hilfen zur Erziehung und von der Eingliederungshilfe sind zu klären. Welche Behörde soll nach den beiden neuen Gesetzesentwürfen was zu nach welchen Regeln festzustellen?
- Zu klären ist auch die Frage, ob Kinder nach dem AE nicht mehr als erziehungsbedürftig, sondern ausschließlich als entwicklungsbedürftig im Sinne der Entwicklungspsychologie gesehen werden. Künftig sollen allein Kinder und Jugendliche selbst den Rechtsanspruch auf Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe innehaben. Diese Regelung steht nach unserem Erachten mit verfassungsrechtlichen Vorgaben im Eltern/Kind Verhältnis im Widerspruch, denn Eltern bzw. Personensorgeberechtigte tragen die primäre Erziehungsverantwortung für ihre Kinder (Art 6 Abs. 2 GG).
- Die Ausrichtung des AE als einseitiges Steuerungsinstrument der öffentlichen Träger (Lenkung durch den Staat) mit der alleinigen Wahlmöglichkeit der Finanzierungsart der Leistungen durch den öffentlichen Träger einschließlich der Finanzierung durch das Vergaberecht außerhalb des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses stößt ebenfalls auf größte Bedenken. Die bisherigen gesetzlichen und administrativen Versuche, Verfahrensweisen und Kriterien des Vergaberechts auf die Erbringung sozialer Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe anzuwenden, haben nach unserer Einschätzung bisher keine nachahmenswerten oder gar vorbildliche Ergebnisse gezeigt.

Insgesamt stoßen maßgebliche Neuregelungen des AE, wie die Steuerung und Finanzierung Sozialer Arbeit, Bedarfsermittlung, Umwandlung und Verlagerung von Rechtsansprüchen von Eltern auf Kinder und Jugendliche, die Ersetzung jugendhilfespezifischer Begriffe wie Hilfe und Erziehung durch Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe sowie die Verknüpfung der Leistungen mit sozialräumlichen und infrastrukturellen Angeboten oder Regelangeboten etc. auf keine fachliche Akzeptanz.

Sonderregelungen für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge stoßen ebenso auf ganz erhebliche Bedenken wie auch die Ermöglichung der Öffnung für länderspezifische Abweichungen von der bundesrechtlichen Regelung, da dies gegen das Gebot der Gleichwertigkeit bzw. Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verstößt.

Nach all dem empfiehlt der FBTS ausdrücklich, die Durchsetzung und weitere Verfolgung des vorlegten AE's gegen den breiten und massiven Widerstand derart zahlreicher Akteur*innen aus der Kinder- und Jugendhilfe nicht weiter zu betreiben.

Sollte das BMFSFJ bzw. der Gesetzgeber trotz der überaus zahlreichen und erheblichen Bedenken an einer zeitnahen Novellierung noch in dieser Legislaturperiode festhalten wollen, wird dringend empfohlen, sich auf diejenigen weitgehend unstrittigen Themenkomplexe zu begrenzen, über die mit den Akteur*innen ein tragfähiger Konsens herzustellen ist.

Für eine breite Akzeptanz und damit einer erfolgsversprechenden Implementierung einer grundsätzlichen Novellierung des SGB VIII bedarf es eines umfassenden vertieften breiten Dialogs mit den Akteur*innen der Kinder und Jugendhilfe.

Der FBTS empfiehlt daher dringend die gemeinsame (Neu-)Verhandlung und anzustrebende Klärung und Auslotung der zahlreichen offenen und strittigen Fragen. Für eine inhaltlich konstruktive Neujustierung der Novellierung liegen hinreichend begründete Vorschläge aus der bisherigen Debatte vor mit z.T. konkreteren Änderungsvorschlägen (vgl. auch die Stellungnahme der Obersten Landesjugendbehörden vom 04.11.2016).

Der FBTS erklärt sich zur Mitarbeit an einem solchen Diskussionsprozess bereit.